

## Zum Tierhalterantrag:

### Informationen nach Art. 13 Datenschutzgrundverordnung (DSGV):

Verantwortlicher im Sinne der DSGVO ist Landrat Joachim Walter, Wilhelm-Keil-Str. 50, 72072 Tübingen, E-Mail: [verantwortlicher-datenschutz@kreis-tuebingen.de](mailto:verantwortlicher-datenschutz@kreis-tuebingen.de)

Die Kontaktdaten der Datenschutzbeauftragten lauten: Datenschutzbeauftragte des Landratsamts Tübingen, E-Mail: [datenschutz@kreis-tuebingen.de](mailto:datenschutz@kreis-tuebingen.de)

Die personenbezogenen Daten werden zum Zwecke der Antragsbearbeitung gem. § 26 Viehverkehrsverordnung / § 1 a Bienseuchenverordnung / § 3 bzw. § 6 Fischseuchenverordnung verarbeitet.

Ihre Daten werden weitergegeben an: die Abt. Landwirtschaft beim Landratsamt Tübingen, das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz / Stelle zur Steuerung und Koordinierung von EU-Maßnahmen und auf Ihren Antrag an die Tierseuchenkasse Baden-Württemberg.

Ihre Daten werden ab sofort für die Dauer Ihrer dem Antrag zugrundeliegenden Tätigkeit bei uns gespeichert. Danach werden Ihre Daten nach den Bestimmungen der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen aufbewahrt. Die Frist beträgt in Ihrem Fall 10 Jahre. Die Aufbewahrungspflicht beginnt mit dem Schluss des Kalenderjahres.

Sie haben ein Recht auf Auskunft (Art. 15) über die betreffenden personenbezogenen Daten sowie auf Berichtigung (Art. 16), Löschung (Art. 17), Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18) sowie ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung (Art. 21) und das Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20).

Sie haben das Recht, sich bei einer Aufsichtsbehörde zu beschweren. In Baden-Württemberg ist die zuständige Aufsichtsbehörde: Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, Königstr. 10a, 70173 Stuttgart, Tel.: 0711/615541-0, FAX: 0711/615541-15, E-Mail: [poststelle@lfdi.bwl.de](mailto:poststelle@lfdi.bwl.de)

Sie sind nach den o.g. Vorschriften verpflichtet, diese personenbezogenen Daten bereitzustellen. Wenn Sie die Daten nicht angeben, wird deren Bereitstellung ggf. gebührenpflichtig angeordnet.